

KINDESWOHL GEFÄHRDET?

Sie machen sich als Fachkraft Sorgen um ein Kind, das Sie betreuen?

Sie haben „ein komisches Gefühl“ in Bezug auf einen Jugendlichen in Ihrer Einrichtung?

Sie nehmen Auffälligkeiten an einem Kind wahr, die Sie nicht richtig deuten können?

Sie erleben das Verhalten von Eltern dem Kind gegenüber als schädigend oder die Eltern unterlassen Notwendiges für ihr Kind?

Sie fragen sich, welche Beobachtungen oder Umstände und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können?

GESETZLICHE REGELUNG

Am 01. Oktober 2005 wurde der § 8a ins SGB VIII eingefügt, womit für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe eine neue gesetzliche Regelung im Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung geschaffen wurde.

Die Notwendigkeit für Fachkräfte der Jugendhilfe eine **„insoweit erfahrene Fachkraft“** beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, wird erstmalig im SGB VIII benannt. 2012 folgt das Bundeskinderschutzgesetz, das u.a. den §8a erweiterte, den §8b einfügte und damit den Zuständigkeitsbereich der **„insoweit erfahrene Fachkräfte“** deutlich ausweitete.

Für Fachkräfte, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sowie für bestimmte Berufsgruppen, wie z.B. ÄrztInnen, Hebammen, PsychotherapeutInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen wurde im §8b SGB VIII der Rechtsanspruch auf Beratung durch eine **„insoweit erfahrene Fachkraft“** fixiert.

GRUNDSÄTZLICHES ZUR BERATUNG

- ↪ Fachkräfte der Jugendhilfe müssen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei dieser ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzuzuziehen.
- ↪ Die ratsuchende Fachkraft bleibt im gesamten Beratungsprozess fallverantwortlich.
- ↪ Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nimmt keinen Kontakt zu den Eltern oder zum betroffenen Kind auf.
- ↪ Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ macht keine Vorgaben.
- ↪ Ziel der Beratung ist stets, dass sich die anfragende Fachkraft bestmöglich unterstützt fühlt.
- ↪ Die Falldarstellung erfolgt anonymisiert.
- ↪ Die Fachberatung kann einmalig sein oder den gesamten Fallbearbeitungsprozess begleiten. Die Beratung kann telefonisch oder im persönlichen Gespräch erfolgen.



KONTAKTAUFNAHME

Sie setzen sich während der Geschäftszeiten mit uns in Verbindung und schildern kurz anonym (ohne Angabe von personenbezogenen Daten) Ihr Anliegen.

Bitte nutzen Sie dazu außerhalb unserer Sprechzeiten den Anrufbeantworter und bitten um Rückruf oder schicken uns eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten.

Zeitnah, spätestens jedoch bis zum nächsten Werktag, erhalten Sie von der „insoweit erfahrene Fachkraft“ einen persönlichen Rückruf oder eine E-Mail. Diese vereinbart dann mit Ihnen eine telefonische oder eine persönliche Beratung, um gemeinsam mit Ihnen eine erste Risikoabwägung vorzunehmen. Bitte nehmen Sie sich für die Beratung ausreichend Zeit.

DER BERATUNGSPROZESS

ERKENNEN

- ↪ Neutraler fachlicher Blick
- ↪ Entlastung der ratsuchenden Fachkraft
- ↪ Strukturieren

EINSCHÄTZEN

- ↪ Informationen sammeln
- ↪ Erstbewertung (Risikoeinschätzung)
- ↪ Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen

HANDELN

- ↪ Handlungsmöglichkeiten besprechen
- ↪ Klärung der Verfahrens- und Hilfestellung
- ↪ Partizipatives Vorgehen: Eltern und Kinder einbeziehen

Die Verantwortung für das weitere Vorgehen und die Hilfestellung bleibt der ratsuchenden Fachkraft bzw. ihrer Institution in jedem Fall erhalten.

DIE EINBEZIEHUNG DER ISOFAK

In den alltäglichen Anforderungen von pädagogischen Fachkräften stellt eine Gefährdungseinschätzung eine enorme zusätzliche Belastung dar.

Da Anhaltspunkte einer Gefährdung häufig diffus und nicht eindeutig bestimmbar sind, trägt die Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit ihrem Wissen im Einzelfall zu einer größeren Handlungssicherheit bei.

Dabei bleibt die abschließende Gefährdungseinschätzung und im Einzelfall die Einleitung weiterer notwendiger Schritte in Ihrer Verantwortung.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die „von außen“ hinzugezogen wird, kann Ruhe und Orientierung vermitteln.

Von den Fachkräften wird es als hilfreich und entlastend empfunden, in diesem Einschätzungsverfahren begleitet und unterstützt zu werden.



**KINDERSCHUTZ BRAUCHT ZEIT & GESPRÄCHE!
TEILEN SIE IHRE SORGE MIT UNS!**

WIR SIND FÜR SIE DA



Amt für Familie und Jugend
der Stadt Ansbach
Nürnberger Straße 32 · 91522 Ansbach

Sie erreichen uns
Montag – Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Sabine Gruber

Tel: 0160 / 5578398

Mail: isofak@ansbach.de



Iris Appel

Tel: 0173 / 3761328

Mail: isofak@ansbach.de

Die Arbeitshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung steht unter www.ansbach.de für Sie bereit!



FACHBERATUNG IM KINDERSCHUTZ

BERATUNG DURCH EINE INSOWEIT
ERFAHRENE FACHKRAFT



**GEMEINSAM HANDELN
IM KINDERSCHUTZ**